

Hintergrundwissen für das Thema

Aufnahme von AsylbewerberInnen in sächsischen Sportvereinen

- **Versorgung im Krankheitsfall**

Asylbewerber sind nicht krankenversichert. Bei Einreise in den Freistaat Sachsen erfolgt erstmals eine Gesundheitsuntersuchung durch das Gesundheitsamt. Eine medizinische Versorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände danach findet erst nach Rücksprache und Erteilung eines Krankenscheines in der Regel durch die zuständige Unterbringungsbehörde (Sozialamt oder Ordnungsamt der Kommune) statt.

- **Residenzpflicht**

Gemäß § 56 AsylVfG ist die Bewegungsfreiheit von AsylbewerberInnen auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Der Freistaat Sachsen hat geregelt, dass das vorübergehende Verlassen dieses Bereiches der Aufenthaltsgestattung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist (§ 1 SächsAsylAufenthVO). Die grundsätzliche Wohnsitzauflage bleibt davon unberührt.

AsylbewerberInnen dürfen sich also über die Grenzen des jeweiligen Landkreises / der kreisfreien Städte hinaus in festgelegten Bereichen bewegen, sofern sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG wohnen.

Die räumliche Beschränkung ist auf drei Monate nach Einreise beschränkt

Die Bereiche sind die folgenden:

Bereich 1:

Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis und Kreisfreie Stadt Chemnitz

Bereich 2:

Landkreise Meißen, Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Kreisfreie Stadt Dresden

Bereich 3:

Landkreise Nordsachsen, Leipzig und Kreisfreie Stadt Leipzig

Empfehlung

Rücksprache mit der Unterbringungsbehörde welchen Status der jeweilige Asylbewerber hat und wenn er den festgelegten Bereich zum Zwecke eines Wettkampfes oder Punktspieles erfolgt muss, im Vorab Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden

- **Leistungen für Asylbewerber / Taschengeld**

Wenn AsylbewerberInnen kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, werden Leistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Der notwendige Bedarf an Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Gesundheit etc. sollte bisher vorrangig durch Sachleistungen gedeckt werden, auch hier ist eine Änderung zu erwarten.

In Sachsen sind in allen Landkreisen bis auf den Landkreis Leipzig Bargeldauszahlung anstelle von Sachleistungen für die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG üblich.

Zu den Grundleistungen gehört auch ein Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens („Taschengeld“) gem. § 3 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 3 AsylbLG, welcher der Sicherung des „soziokulturellen Existenzminimums“ dient.

Bundestag beschließt Änderungen der Finanzierung von Asyilleistungen und des Freizügigkeitsrechtes

In seiner Sitzung am 6. November beschloss der Deutsche Bundestag Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Danach werden die Leistungen für Asylbewerber neu ermittelt und gegenüber der alten Gesetzeslage deutlich angehoben. Demnach bekommt ein alleinstehender Flüchtling im kommenden Jahr rund 350 Euro pro Monat.

Damit setzte der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. Das hatte 2012 entschieden, dass die bisherigen Leistungen in Höhe von etwa 240 Euro mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht vereinbar seien.

Die Dauer des Bezugs von Grundleistungen wird von derzeit 48 Monaten auf 15 Monate verkürzt. Asylbewerber können schon nach 15 Monaten Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen.

Um die Situation der Kinder und Jugendlichen sofort zu verbessern, wird ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben.

Diese umfassen neben Schulbedarf und Lernförderung auch die finanzielle Unterstützung zum „Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport, Spiel und Freizeiten“. Bei Jugendlichen bis 18 Jahren wird ein Betrag in Höhe von 10 € für Mitgliedsbeiträge z.B. im Sportverein berücksichtigt.

Beschlossener Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes
Bundestagsdrucksache 18/2592
Bundestagsdrucksache 18/3000
Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales
Bundestagsdrucksache 18/3073

Diese umfassen neben Schulbedarf und Lernförderung auch die finanzielle Unterstützung zum „Mitmachen in den Bereichen Kultur, Sport, Spiel und Freizeiten“. Bei Jugendlichen bis 18 Jahren wird ein Betrag in Höhe von 10 € für Mitgliedsbeiträge z.B. im Sportverein berücksichtigt.

- **ARAG Sportversicherung**

Versicherungsschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge in Sportvereinen

Mit einem Zusatzvertrag zur bestehenden Sportversicherung bietet der Landessportbund Sachsen (LSB) Asylbewerbern und Flüchtlingen ab sofort Versicherungsschutz, wenn sie sportliche Angebote in seinen Mitgliedsvereinen nutzen.

Mit der neuen Regelung besteht für Asylbewerber und Flüchtlinge, die an Sportangeboten in LSB-Mitgliedsvereinen teilnehmen, Versicherungsschutz im vollen Umfang der Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung. Der Versicherungsschutz gilt auch als Zuschauer oder Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Er beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist auch der direkte Rückweg von den Veranstaltungen in die Unterkunft.